

Gesetz über die Parlamentsbeteiligung beim Erlass infektionsschützender Maßnahmen

Vom 18. Dezember 2020

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Sätze 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert am 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397, 2405, 2412), in Verbindung mit Artikel 80 Absatz 4 des Grundgesetzes wird das folgende Gesetz erlassen:

§ 1

Zweck des Gesetzes

Zweck des Gesetzes ist es, im Fall einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 IfSG in der jeweils geltenden Fassung durch gesteigerte Informationspflichten eine Grundlage für die mögliche Wahrnehmung des Eintrittsrechts des Parlaments gemäß Artikel 80 Absatz 4 des Grundgesetzes zu bereiten, soweit der Senat zum Erlass von Rechtsverordnungen zur Verhinderung der Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten und zur Bekämpfung derer Folgen aufgrund des § 32 IfSG in Verbindung mit den §§ 28 bis 31 IfSG ermächtigt ist.

§ 2

Ermächtigung des Senats

Der Senat bleibt unbeschadet der Rechte der Bürgerschaft nach Artikel 80 Absatz 4 des Grundgesetzes ermächtigt, Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten durch Rechtsverordnung nach Maßgabe von § 32 IfSG unter den Voraussetzungen, die für die Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 IfSG maßgebend sind, zu erlassen. Der Senat kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Stellen übertragen.

§ 3

Beteiligung der Bürgerschaft

(1) Rechtsverordnungen im Sinne des § 2 sowie jeweils deren Verlängerung, Änderung oder Aufhebung sind der Bürgerschaft unverzüglich, spätestens 24 Stunden nach der Beschlussfassung, zuzuleiten. Kann die Zuleitung nicht vor

der Verkündung stattfinden, ist dies mit der Zuleitung formlos zu begründen.

(2) Die Bürgerschaft soll zudem kurzfristig vom Senat über die Inhalte der Verabredungen oder Vereinbarungen der Länder mit dem Bund sowie die Betroffenheit der entsprechenden Rechtsverordnung informiert werden.

(3) Solange eine epidemische Lage nationaler Tragweite festgestellt ist, unterrichtet der Senat die Bürgerschaft regelmäßig über die von ihm ergriffenen Schutzmaßnahmen und die Entwicklung der epidemischen Lage nationaler Tragweite.

(4) Zu den Plenarsitzungen legt der Senat die getroffenen Regelungen nach Absatz 1 der Bürgerschaft zur Beratung vor. Die Bürgerschaft entscheidet, ob sie diese zur Kenntnis nimmt oder von ihrer Befugnis nach Artikel 80 Absatz 4 des Grundgesetzes Gebrauch macht. Soweit und sobald die Bürgerschaft ihre Befugnis durch einen verordnungsvertretenden Gesetzesbeschluss ausgeübt hat, wird die betreffende Rechtsverordnung ersetzt.

(5) Nach dem Ende einer durch den Deutschen Bundestag nach § 5 Absatz 1 Satz 1 IfSG festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite berichtet der Senat der Bürgerschaft, ob sich im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) weiterhin ausbreitet, damit die Bürgerschaft gemäß § 28a Absatz 7 IfSG über die weitere Anwendbarkeit des § 28a Absätze 1 bis 6 IfSG entscheiden kann.

§ 4

Außerkräfttreten

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 18. Dezember 2020.

Der Senat